

48. Jahrgang, Nr. 19 vom 08.05.2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe Mütter!

Am Sonntag feiern wir Muttertag.

Gerne besuchen wir unsere Mütter und danken ihnen für all das, was sie für uns getan haben. Gerne nehmen wir sie in den Arm und trinken mit ihnen Kaffee und essen Kuchen oder ähnliches. Aber all dies wird vielen von uns in diesem Jahr wohl verwehrt werden.

In diesem Jahr wird es für viele andere Wege geben(müssen) „Danke“ zu sagen und Glückwünsche zu übermitteln. Dank der heutigen Technik, der sozialen Netzwerke aber auch der altbewährten Möglichkeit Briefe und Karten schreiben zu können, sind wir in der Lage kontaktlos kommunizieren zu können. Dies sollten wir ausgiebig nutzen.

Ein „herzliches“ Dankeschön wurde uns allen bereits vor drei Wochen geschenkt, als zwei Künstlerinnen die Innenstadt mit „BAMherzis“ schmückten. Mit ihren unzähligen Herzen und Skulpturen zauberten sie ein Lächeln auf unsere Gesichter und gleichzeitig bedanken sie sich mit den eingenommenen Spenden und dem Versteigerungserlös am Ende ihrer Aktion bei den Mitarbeiter*innen der Seniorenheime. Eine schöne Geste, die von Herzen kommt und dem Herzen gut tut. Aber auch die 2. OpenAirGalerie, welche am Samstag beginnt, wird uns Freude und Abwechslung bringen.



Ich möchte heute von Herzen allen Müttern danken,

- die in den Senioren- und Pflegeheimen untergebracht sind und Verständnis dafür haben, dass sie zurzeit eingeschränkt Besuch empfangen dürfen und zum Teil isoliert in ihren Zimmern den Tag verbringen müssen
- die aufgrund ihres Berufes (Krankenschwestern, Pflegerinnen, Ärztinnen u. ä.) am Sonntag gebunden sind und nicht im Kreis ihrer Familie sein können
- die seit Wochen neben Homeoffice und Haushalt ihre Kinder im Homeschooling betreuen oder aber die Kita-Betreuung und die geliebten Spielkameraden ersetzen
- die ihre Eltern, Partner oder Kinder pflegen, weil Tagespflege, Behinderteneinrichtungen oder aber Haushaltshilfen fehlen
- die sich ehrenamtlich engagieren, um anderen durch die Krise zu helfen.

Ihnen allen wünsche ich von Herzen alles Gute, Kraft, Mut und Durchhaltevermögen in dieser schwierigen Zeit, aber vor allem wünsche ich Ihnen Gesundheit, damit wir im kommenden Jahr Muttertag wieder auf die altbekannte Weise feiern können.

Bleiben Sie gesund!
Ihre Bürgermeisterin

S. Preira-Horani

Öffentliche Bekanntmachungen

Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 29.04.2020

Präambel

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV.NRW.S.516) geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW.S.172) sowie §§ 27 Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1980 (GV.NRW.S.528) in der aktuellen Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bad Münstereifel vom 28.04.2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 29.04.2020 erlassen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes dürfen jeweils an den nachfolgend genannten Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am 20.09.2020 anl. des Michaelsmarktes,
2. am 11.10.2020 anl. des Streetfood-Festivals,
3. am 08.11.2020 anl. des Herbstmarktes

und

4. am 06.12.2020 anl. des Lichterfestes zum Weihnachtsmarkt,

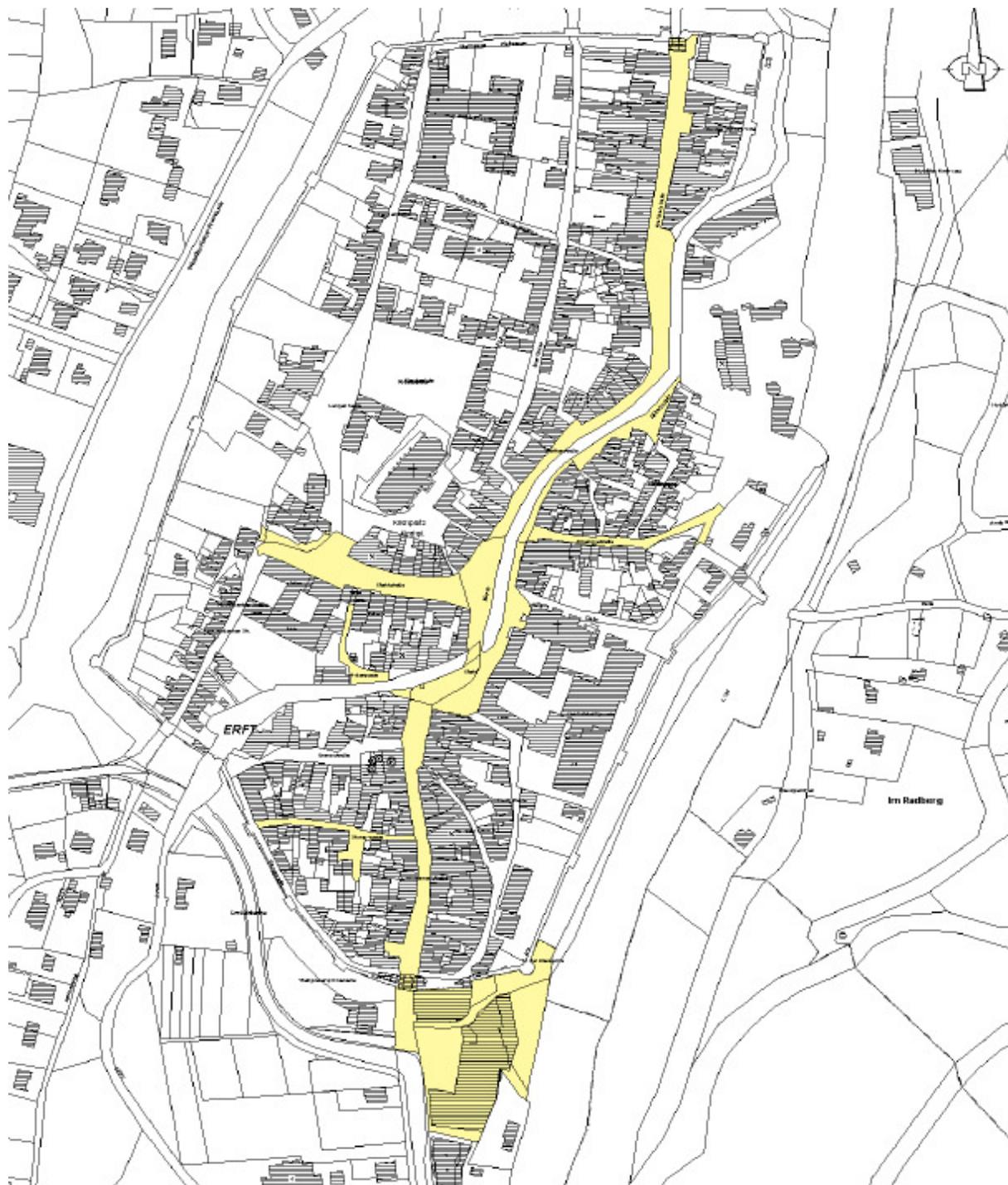
soweit diese unmittelbar an die nachfolgend bezeichneten und in der Anlage farblich dargestellten Straßen angrenzen:

- Werther Straße,
- Entenmarkt,
- Johannisstraße,
- Markt,
- Marktstraße,
- Fibergasse,
- Orchheimer Straße,
- Stumpfgasse,
- In der Dreimühle und
- Trierer Straße (vor Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 17).“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel in Kraft.

Anlage zu § 1



Verkündungsanordnung

Auf Grund des

- § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV.NRW.S.516) geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW.S.172)
- § 38 Buchstabe b.) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW. S. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV NRW S. 765), in Kraft getreten am 16. Dezember 2009

wird von der Stadt Bad Münstereifel als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bad Münstereifel vom 28.04.2020 für das Gebiet der Stadt Bad Münstereifel die „**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 29.04.2020**“ erlassen.

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 28.04.2020 beschlossene **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 29.04.2020** wird hiermit öffentlich verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 29.04.2020

gez. Sabine Preiser-Marian
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

1. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Obere Landesplanungsbehörde - in Koblenz hat mit Entscheid vom 16.03.2020 - Az.: 14 91-131 01/41 - das Raumordnungsverfahren nach § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I. S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 17 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295), für die Errichtung von vier Windenergieanlagen im Windpark Reifferscheid und vier Windenergieanlagen im Windpark Struth in der Verbandsgemeinde Adenau, Landkreis Ahrweiler, abgeschlossen.

2. Das Raumordnungsverfahren (ROV), das auf Antrag der Stromflut Hocheifel GmbH & Co. KG, 53518 Leimbach, durchgeführt wurde, hat folgendes Ergebnis:

Unter Beachtung der Ziele der Raumordnung sowie nach Abwägung der sich aus § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) sowie dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) und dem regionalen Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald ergebenden Grundsätze ergeht - nach Prüfung und Auswertung der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und Äußerungen der Öffentlichkeit - nach § 15 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 LPIG folgender **raumordnerischer Entscheid (ROE)**.

Der Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) in der Ortsgemeinde Reifferscheid (Windpark Reifferscheid) sowie von vier WEA in den Ortsgemeinden Pomster und Bauler (Windpark Struth) stehen raumordnerische Ziele (siehe § 15 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ROG - Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung - i. V. m. 17 Abs. 2 Ziffer 1 LPIG) sowie andere raumbedeutsame Maßnahmen (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ROG - Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Maßnahmen - i. V. m. § 17 Abs. 2 Ziffer 2 LPIG) unter folgenden Maßgaben nicht entgegen:

- 1.) **Der Schutz von Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren ist entsprechend Ziel 163 d Satz 10 der 3. Teilfortschreibung des LEP IV sicherzustellen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der WEA 1 und der WEA 2 des Windparks Reifferscheid mit den**

Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht daher unter dem Vorbehalt einer Standortverschiebung, um der vorgenannten Zielvorgabe der Raumordnung zu entsprechen. Diese WEA-Standorte sind gemäß der Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung zu verschieben, wobei diese Standortverschiebungen zu keiner qualitativ neuen Betroffenheit anderer Raumordnungsziele führen dürfen.

- 2.) Damit eine Störung des Messbetriebes am 100-m Radioteleskop bei Efelsberg ausgeschlossen werden kann, dürfen die Emissionen der Anlagen bei Struth die in EN550011 (CISPR-11) angegebenen Feldstärkegrenzwerte von 30 dB[μ V/m] (unterhalb von 230 MHz) bzw. 37 dB[μ V/m] (oberhalb von 230 MHz) im Mittel nicht überschreiten. Die Anlagen bei Reifferscheid müssen die EN550011 Grenzwerte zusätzlich um 20 dB unterschreiten, also im Mittel weniger als 10 dB[μ V/m] (unterhalb von 230 MHz) bzw. 17 dB[μ V/m] (oberhalb von 230 MHz) emittieren.

Zudem ergeben sich folgende Hinweise für das nachfolgende immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren:

- 1.) Die Feststellung der Raumverträglichkeit der ins ROV eingebrachten WEA-Standorte in den Windparks Reifferscheid und Struth setzt über die beiden Maßgaben hinaus voraus, dass im weiteren Verfahren nachgewiesen wird, dass durch diese Vorhaben die Schutzziele des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ nicht erheblich beeinträchtigt werden und die Verträglichkeit mit den für die Erhaltung der Schutzziele maßgeblichen Arten - insbesondere Schwarzstorch und Rotmilan (siehe Anlage 2 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG - vom 06.10.2015) - vorliegt (siehe Ziel 163 d Satz 9 der 3. Teilfortschreibung des LEP IV). Auf der Grundlage der ins ROV eingebrachten Unterlagen konnten diese Nachweise nicht geführt werden.
- 2.) Ferner ergibt sich aus der im ROV vorzunehmenden Abwägung, dass im immissionsschutzrechtlichen Verfahren der abschließende Nachweis zu erbringen ist, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Landschaftsbildes und der betroffenen Tierwelt unter Berücksichtigung entsprechender Kompensationsmaßnahmen mit den Vorhaben in Einklang gebracht werden können. Das Gleiche gilt für die Belange von Freizeit, Erholung und Tourismus.

3.) Die Ziele der 3. Teilfortschreibung des LEP IV sind zu beachten. Neben dem Ziel 163 d sind dies vor allem die Ziele 163 h (Abstandsregelungen) und 163 g (planungsrechtliche Möglichkeit des Baus von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Verbund). Hinsichtlich der Siedlungsabstände nach Ziel 163 h ist dies auch für den Fall relevant, dass sich an der Höhe der geplanten WEA im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren im Vergleich zum ROV Änderungen ergeben sollten oder auch WEA im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht standortidentisch zum ROV beantragt werden sollten.

Sollten im immissionsschutzrechtlichen Verfahren gegenüber dem ROV weitere WEA hinzukommen, ist deren Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Genehmigungsverfahren anhand entsprechend prüffähiger Angaben abzuklären. Neben der Vereinbarkeit mit den Zielen der 3. Teilfortschreibung des LEP IV betrifft dies vor allem den Verträglichkeitsnachweis mit Ziel 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017.

Dieser ROE ist im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die beiden Standorte der Windparks Reifferscheid (Ortsgemeinde Reifferscheid) und Struth (Ortsgemeinden Pomster und Bauler) sind dem beigefügten Standortplan im Maßstab 1: 30 000 zu entnehmen (siehe Anlage).

Das Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wurde gemäß § 17 Abs. 5 Satz 3 LPlG hergestellt.

Dieser raumordnerische Entscheidung stellt ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG dar. Er hat gegenüber dem Träger der Planung oder Maßnahme und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften (siehe § 17 Abs. 11 LPlG).

Das ROV für die Errichtung von vier WEA im Windpark Reifferscheid sowie vier WEA im Windpark Struth ist damit abgeschlossen.

3. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 LPlG hiermit ortsüblich bekannt gemacht und kann ab dem 18.05.2020 im Rathaus Bad Münstereifel, Marktstr.11, 2. OG., Zimmer 27, während der Dienststunden mon-

tags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

HINWEISE ZUR Durchführung der öffentlichen Einsichtnahme in Zeiten der
CORONA-PANDEMIE
(Stand 27.04.2020)

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus und zu Ihrem Schutz bzw. zum Schutz der übrigen Bevölkerung und der städtischen Mitarbeitenden bleiben die Türen des Rathauses der Stadt Bad Münstereifel bis auf Weiteres für den unangemeldeten Publikumsverkehr verschlossen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, einen konkreten Termin zur Einsichtnahme während der vorgenannten Dienststunden mit dem zuständigen Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung unter den Telefonnummern 02253 505-161 (Frau Haltenhof) oder 02253 505-178 (Frau Seeboth) zu vereinbaren. So kann gewährleistet werden, dass nicht mehrere Personen gleichzeitig die Unterlagen einsehen und dass alle notwendigen Hygienevorschriften eingehalten werden. Es werden Einmalhandschuhe und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Wir bitten zudem um das Tragen eines entsprechenden Mund-Nasen-Schutzes, den Sie bitte selbst mitbringen. Sie werden zum vereinbarten Termin am Haupteingang der Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Marktstraße 11, in Empfang genommen und zu den vorgenannten Unterlagen geführt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das 2. OG im Rathaus, Marktstraße 11, nicht barrierefrei zu erreichen ist. Sofern Sie weitergehende Hilfe bei der Einsichtnahme der Unterlagen benötigen, teilen Sie dies bitte vorab auch unter den vorgenannten Telefonnummern mit. Wir können dann bei der Terminvereinbarung die persönliche Einsichtnahme auch im EG des Rathauses entsprechend gewährleisten.

Bad Münstereifel, 04.05.2020

(Ort, Datum)

Die Bürgermeisterin
gez. Sabine Preiser-Marian

(Unterschrift/auslegende Behörde)

**6. Satzung
vom 30.04.2020**

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in
der Stadt Bad Münstereifel vom 21.12.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 28.04.2020 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

§ 1

§ 4 -Steuermaßstab – erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Hat der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:
 1. anhand der Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete); wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:

a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung	10 v. H.,
b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung	20 v. H.,
c) für Teilmöblierung	10 v. H.,
d) für Vollmöblierung	20 v. H.
	und
e) für Stellplatz oder Garage	5 v. H.
 2. für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.

Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Geset-

zes vom 23.11.2007 (BGBl. I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen. Die festgesetzte Fehlbelegungsabgabe zählt zur Bemessungsgrundlage.

(3) In Fällen, in denen

1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 10 v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
2. die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,

ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen. Die bei der Schätzung der ortsüblichen Miete maßgebliche Wohnfläche ist im Zweifelsfall die sich nach der Zweiten Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), in der jeweils gültigen Fassung, ergebende Wohnfläche.

§ 2

§ 7 - Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten - Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt Bad Münstereifel innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Bekanntmachung dieser Änderungssatzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von einem Monat anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 28.04.2020 beschlossene 6. Satzung vom 30.04.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bad Münstereifel vom 21.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 30.04.2020

gez. Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36a „Uhlenberg-Nord“ in Bad Münstereifel gem. § 13a BauGB hier: Satzungsbeschluss und Rechtskraft

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 28.04.2020, auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 GO NRW, in der zurzeit gültigen Fassung, die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36a „Uhlenberg-Nord“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung umfasst die Flurstücke Gem. Münstereifel, Flur 1, Flurstücke 4848 und 4686 mit einer Gesamtfläche von rd. 1.500 m².

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36a „Uhlenberg-Nord“ ist aus der beige-fügten Übersichtskarte auf **Seite 13** ersichtlich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36a erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenent-

wicklung“. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB ist nicht erforderlich.

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Uhlenberg-Nord“ wird für den Bereich entlang der Blomendalstraße eine Möglichkeit zur Nachverdichtung geschaffen, um auf den derzeit vorhandenen Freiflächen eine weitere Wohnbebauung zu ermöglichen.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36a „Uhlenberg-Nord“ inkl. Textteil und Begründung liegt ab sofort im

Rathaus der Stadt Bad Münstereifel
Marktstraße 11,
Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung, Zimmer 26
montags – freitags von 8.30 Uhr bis
12.30 Uhr und zusätzlich
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00
Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus.
Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen der 5. Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 36a „Uhlenberg-Nord“ sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Internet-

Seite der Stadt Bad Münstereifel unter www.bad-muenstereifel.de im Bereich „Rathaus & Service → Rathaus & Bürgerinformation → Bauen & Planen → Bauleitplanung“, Link:

<https://www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/rathaus-buergerinformationen/bauen-planen/bauleitplanung/>

und auf der Internetseite der Landesverwaltung NRW unter

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umwelt_wirtschaft_ressourcen/uvp_liste_bauleitplanung.pdf

veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Es wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO durch die Bürgermeisterin bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 28.04.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36a „Uhlenberg-Nord“ wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO NRW).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36a „Uhlenberg-Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

HINWEISE

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis

des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münstereifel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der

Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Rathaus, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel geltend gemacht werden.

Bad Münstereifel, den 05.05.2020

gez. Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin



Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Stadtentwicklungsausschuss

33. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Bad Münstereifel am

Mittwoch, den 13.05.2020, 18:00 Uhr,
in der Heinz-Gerlach-Halle, Im Goldenen Tal 6.

Tagesordnung:

I. öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Stadtentwicklungsausschusses
Erläuterung: Hierzu wird auf § 9 i. V. m. § 23 der Geschäftsordnung verwiesen.
2. Feststellung über den Eingang von Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 10.03.2020
Erläuterung: Hierzu wird auf § 21 Abs. 7 und 8 i. V. m. § 23 der Geschäftsordnung verwiesen.
3. Integriertes Stadtentwicklungs- und Handlungskonzept (ISEK) Maßnahme Nr. A9 Mobilitätskonzept inklusive Parkraumstrategie
hier: Vorstellung der Ziele und des Maßnahmenpaketes durch Isaplan
4. Integriertes Stadtentwicklungs- und Handlungskonzept (ISEK) - A.6 Masterplan Werther Quartier/Stadteingang Nord
hier: Vorstellung des Masterplans
5. Integriertes Stadtentwicklungs- und Handlungskonzept (ISEK) – A.4 Verfügungsfonds
hier: Beschluss der Richtlinie und des Antragsformulars
6. Optimierung der Linien 741 und 828
hier: SPD Antrag vom 27.04.2020
7. Ausbau Stromnetz/Schnellladesäulen
hier: UWV-Antrag vom 20.02.2020
8. CityBus
hier: Antrag der UWV-Fraktion 09.04.2020
9. Bebauungsplan Nr. 5a "Gewerbegebiet - Bad Münstereifel-Kernstadt", 6. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“
hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Offenlagebeschluss
10. Satzung der Stadt Bad Münstereifel über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schönau, Bereich Friesenbenden (Ergänzungssatzung) gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Offenlagebeschluss
11. Bauliche Entwicklung auf dem Flurstück Gem. Münstereifel, Flur 10, Flurstück Nr. 29, Bad Münstereifel-Eicherscheid, Ahrweiler Straße
hier: Kleinflächige Einzelhandelsansiedlungen unter 800 m²
12. Bauantrag für das Grundstück Gemarkung Schönau, Flur 16, Flurstück Nr. 79 - Bad Münstereifel-Schönau, Lingscheiderhof 3
13. Bauvoranfrage für das Grundstück Gemarkung Iversheim, Flur 7, Flurstück 126
14. Denkmalförderprogramm 2020 des Landes NRW
hier: Förderung kleinerer denkmalpflegerischer Maßnahmen Privater mit Pauschalzuweisungen
15. Anfragen und Mitteilungen
 - 15.1 Integriertes Stadtentwicklungs- und Handlungskonzept (ISEK)
hier: Neustrukturierung der Städtebauförderprogramme ab 2020
 - 15.2 Integriertes Stadtentwicklungs- und Handlungskonzept (ISEK)
hier: Bewilligung Programmantrag 2020

- 15.3 Integriertes Stadtentwicklungs- und Handlungskonzept (ISEK) – A.12 Neuordnung/Umgestaltung Stadtpark
hier: Entwurfsplanung A12.2 – Wallgraben und Bleiche
- 15.4 Regionalplanung
hier: Sachstand zum Verfahren Neuauflistung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln
- 15.5 Mobilfunkempfang und mobiles Internet

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bebauungsplan Nr. 6 "Industriegebiet Iversheim"
hier: Zugelassenes Revisionsverfahren im Rahmen der Normenkontrolle zur 4. Änderung
2. Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Münstereifel, Willy-Brandt-Straße
3. Anfragen und Mitteilungen

gez. Ludger Müller
(Vorsitzender)

Unter www.bad-muenstereifel.de/seiten/buergerservice/hs_ratsinformationssystem

finden Sie Informationen über den Rat und seine Ausschüsse, Sitzungstermine, Tagesordnungen und öffentliche Vorlagen

Landesregierung verlängert Maskenpflicht vorerst bis zum 10.05.2020

Seit Montag, 27. April 2020, gilt in NRW die Verpflichtung für Bürgerinnen und Bürger, Mund und Nase bei der Fahrt im ÖPNV, dem Einkauf im Einzelhandel und in Arztpraxen zu bedecken. Ziel ist, die Ansteckungsgefahr in zentralen Bereichen des öffentlichen Lebens, in denen das Abstandsgebot von 1,5 Metern nur schwer oder gar nicht umsetzbar ist, weiter zu reduzieren. Das Land hat am 04. Mai hierzu eine entsprechende Aktualisierung der Coronaschutzverordnung vorgenommen. In den Bereichen

Personenbeförderung, Einzelhandel und Arztpraxen ist das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung, etwa so genannter „Alltagsmasken“, auch „Community-Masken“, oder von einem Schal beziehungsweise einem Tuch weiterhin eine entsprechende rechtliche Verpflichtung. Zusätzlich zählt die Maskenpflicht nun auch in Museen, Ausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie in geschlossenen Räumlichkeiten von Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks, deren Öffnungen mittlerweile gestattet sind. Diese Regelung hat vorerst Gültigkeit bis zum 10.05.2020

Portal Lokalwirkt.de unterstützt alle Gewerbetreibenden



BAD MÜNSTEREIFEL
lokal  **wirkt.de**

Jeder kann teilnehmen! Tragen auch Sie sich ein!

In dieser Woche richten wir unseren Aufruf an die Gewerbetreibenden, die sich noch nicht auf der kostenlosen Plattform lokalwirkt.de eingetragen haben. Alle die in irgendeiner Form ein Geschäft betreiben, eine Dienstleistung oder Handwerk anbieten sind aufgefordert sich im Internet unter www.lokalwirkt.de einzutragen.

Mit dieser Online-Plattform haben u.a. Geschäftsleute die Möglichkeit ihr Unternehmen bzw. ihre alternative Dienstleistungsform in der Corona-Krise zu bewerben. Besonders auch über die Nennung der Schutzmaßnahmen, wie und wo diese stattfinden oder was man

in den einzelnen Branchen als Kunde beachten muss.

Solche und viele andere Informationen können online hinterlegt werden.

Darüber hinaus soll die Plattform auch nach der Krise als Datenbank für die städtische Wirtschaftsförderung übergeführt werden und als zentrale Plattform mit Bündelung aller Firmen und deren Angebote genutzt werden.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Citymanagements, Herrn Dr. Sven Wörmer und Herrn Philipp Dreger, unter der folgenden Telefonnummer 02253-505 160 bzw. der folgenden Mailadresse: citymanagement@bad-muenstereifel.de.

oder an die Wirtschaftsförderung Frau Schröder Tel. Nr. 02253/505-266,

Mailadresse: a.schroeder@bad-muenstereifel.de wenden.

Damit die digitalen Informationen der Webseite lokalwirkt.de für alle Bürger und Bürgerinnen zugänglich sind, werden die Angebote, die sich im Zuge der Corona-Krise entwickelt haben, seit den letzten Wochen regelmäßig im Amtsblatt in Tabellenform präsentiert. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über das **gastronomische Angebot** in Bad Münstereifel.

Diese Liste wird laufend aktualisiert und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wenn Sie als Gastronom auch gerne aufgeführt werden möchten oder weitere Hinweise zu Ihrem Angebot haben, können Sie dies auf der Seite lokalwirkt.de selbst einpflegen oder sich gerne an das Citymanagement wenden.

Gastronomisches Angebot

(Stand 06.05.2020)

Name	Angebot	Kontakt/Öffnungszeiten
Balkan Restaurant (Brühler Straße 17)	Bietet Abholung und Liefersdienst	02253 7204 www.balkan-zur-post-restaurant.de
China Restaurant „Haus Ruppelrath“ (Kohlstraße 16)	Vorbestellung und Abholung	02253 6830 01751168996 Montag – Freitag: 12-21 Uhr. Samstag und Sonntag: 11:30-21:30 Uhr.
Die Frische Küche (Markt 4)	Vorbestellung und Abholung	02253 5542778 info@diefrischekueche.de www.diefrischekueche.de Freitag, Samstag und Sonntag: 18-20:30 Uhr Bezahlung per EC-Karte oder bar.
Eifel Pizzeria (Bendenweg 87)	Lieferung und Abholung	02253 20404
Eiscafé Kleine Eiszeit (Wertherstraße 51)	Abholung Der Straßenverkauf ist geöffnet.	02253 9575800 12 bis 18 Uhr.
Eisdiele Kalt&Süss (Arloff, Bachstraße 93)	Vorbestellung, Abholung Lieferung im Umkreis von 8 km um Arloff. Geliefert wird in Thermobechern á 4 Bällchen zu 3,60€ (Mindestbestell-	02253 9329647 kaltundsuess@web.de www.kalt-und-suess.de Bestellzeiten: 13 -19:30 Uhr Lieferzeiten: 15-20 Uhr

Name	Angebot	Kontakt/Öffnungszeiten
	menge 5 Thermobecher inkl. Lieferung)	Bezahlung in bar oder per PayPal.
El Greco (Kölner Straße 170)	Vorbestellung und Abholung	02253 5444057 Montag – Samstag: 11-19 Uhr.
En de Höll (Orchheimer Straße 50-52)	Vorbestellung und Abholung	www.en-de-hoell.eu Dienstag – Sonntag: 11:30 – 18:00 Uhr.
Erfstube (Schönau, Dorfstraße 44)	Vorbestellung und Abholung	02253 960732 Samstag: Ab 17 Uhr Sonntag: 11-15 Uhr und ab 17 Uhr.
Grill Promenade (Sebastian-Kneipp-Promenade 2)	Lieferung und Abholung .	02253 545279 Montag – Sonntag: 11:30-20 Uhr. Mittwoch ist Ruhetag.
Kaya Feinkost (Rewe Center, Josef-Jonas-Straße 5)	Bestellung und Lieferung	0157 52767527
Khon Tai Restaurant (Langenhecke 9)	Lieferung und Abholung Mindestbestellwert 25 Euro (inkl. Softdrink nach Wahl) Lieferung in einem Umkreis von 7 km (außer Mahlberg, Wald, Satzvey, Billig, Antweiler und Lessenich ab 45€ Mindestbestellwert)	02253 5454752 www.khon-thai.de Die Speisekarte befindet sich auf der Homepage. Montag – Sonntag: 11:30-20:30 Uhr
Kupferkessel (Eicherscheider Straße 9)	Vorbestellung und Abholung	02253 932454 Dienstag – Freitag: 17-21 Uhr. Samstag und Sonntag: 12-21 Uhr.
Laguna Grill (Holzgasse 15)	Lieferung	02253 5423288 www.laguna-grill.de Dienstag – Donnerstag: 11-22 Uhr. Freitag und Samstag: 11-23 Uhr. Sonntag: 10-22 Uhr.
Landgasthaus Stockert (Eschweiler, Moselweg 4)	Für Alle: Mittwoch und Samstag von 16-19 Uhr Angebot von wechselnden Gerichten Zweimal in der Woche Abholung und Bringservice für Bedürftige in Eschweiler bei mindestens 10 Bestellungen.	02253 9322355 kontakt@landhaus-stockert.de Mittwoch und Samstag: 16-19 Uhr.
Landgasthof zur Wasserscheide (Wasserscheide 1)	Vorbestellung (telefonisch) und Abholung Speisekarte kann per WhatsApp verschickt werden.	02257 209 Abholung zu den Zeiten: Mittwoch: 18-19 Uhr Samstag: 12-13 Uhr, 18-19 Uhr Sonntag: 12-14 Uhr
Lemonpie Eventcatering (Trierer Str. 1-3)	Bietet kostenfreie Lieferung im Umkreis von 10 km und Abholung	01708311262 info@lemonpie.de www.facebook.com/lemonpie.eventcatering/

Name	Angebot	Kontakt/Öffnungszeiten
	Mo-Sa ein täglich wechselndes Tagesgericht für 5,- €. Bestellung telefonisch am Vortag zwischen 11:30 Uhr und 16 Uhr aufgeben.	
Le Petit Café (Entenmarkt 2)	Vorbestellung und Abholung von Torten und Kuchen.	02253 5448495 lepetit.bam@outlook.de
Pizzeria Pinocchio (Wertherstraße 47)	Bietet Abholung bei vorheriger Bestellung per Telefon! Mehr Informationen bei Facebook: www.facebook.com/Pinocchio-199192600131792/	02253 5166 Montag-Sonntag: 17:30 – 22:00 Uhr www.pinocchio.de
Pizzeria Serena (Werther Straße 35)	Lieferung und Abholung . Lieferung in Bad Münstereifel frei Haus, restliche Orte Mindestbestellwert von 15 Euro, ansonsten 1 Euro Aufschlag	02253 9575800 17:30-22 Uhr
Tapferes Schneiderlein (Orchheimer Straße 44)	Abholung und Lieferung nach Absprache	02253 9327870 info@tapferes-schneiderlein.eu Montag – Sonntag: 10-20 Uhr.
Tee und Kaffeestube (Werther Straße 40)	Geöffnet Bestellungen telefonisch sowie Lieferung	01633975637 Montag-Samstag:13:00 – 17:00 Uhr
Wolfsschlucht (Orchheimer Straße 19)	Lieferung und Abholung	02253 92030 www.wolfsschlucht.de Dienstag – Sonntag: 12-20 Uhr.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Betreiber der Seite lokalwirkt nehmen den Schutz der persönlichen Daten sehr ernst. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften behandelt.

Der Eintrag auf dieser Plattform ist freiwillig.

Außerdem kann jeder Gewerbetreibende, wie auch jede Privatperson, von seinem/ihrer Recht auf unentgeltliche Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie dem Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung der Daten Gebrauch machen.

Lokal wirkt – Servicetonne

Aufgrund des erhöhten Müllaufkommens, wurden in der Werther Straße und in der Orcheimer Straße zusätzlich Mülltonnen aufgestellt.

lokal  **- Servicetonne**

Hallo!

Schön, dass Sie die lokale
Gastronomie unterstützen!

Mit den Verpackungen des
„To-Go“-Essens dürfen Sie
mich gerne befüllen.

Aber bitte beachten:
Ich bin keine
Hausmülltonne.

Danke!



Bildquelle: <https://www.awd-online.de/>

Öffnung der Kinder- spielplätze

Nachdem im März alle städt. Kinderspielplätze wegen der Coronakrise geschlossen werden mussten, dürfen sie nach der seit dem 04.05.2020 gültigen Coronaschutzverordnung wieder geöffnet werden.

Aufgrund dieser Bestimmungen hat die Stadt Bad Münstereifel alle städtischen Kinderspiel- und Bolzplätze sowie die Skateranlage im Goldenen Tal ab dem **07.05.2020** wieder geöffnet.

Familien sollen die Plätze nur unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften nutzen. Hierzu gehört, dass Begleitpersonen untereinander den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Nach dem Spielplatzbesuch sollte auf das gründliche Hände waschen geachtet werden.

Kunst im Rathaus Ausstellung „L(i)ebenswert Heimat“ kann wieder besucht werden

Seit dem 04.05.2020 dürfen Ausstellungen, unter den Aktuell geltenden Hygiene und Abstandsregelungen, sowie der Maskenpflicht des Landes NRW, wieder besucht werden.

Die Ausstellung „L(i)ebenswert Heimat“ von den Fotografen Regine Brühl und Michael Frangen, streckt sich über den Rats- und Bürgersaal bis zum Historischen Sitzungssaal des Rathauses und beinhaltet sowohl Landschaftsfotografien wie auch Sonnenuntergänge, Blumen, bis hin zu heimatverbundenen Orten. Somit ist für jeden etwas dabei. Es lohnt sich vorbei zu schauen!

Bitte melden Sie sich für einen Besuch der Ausstellung telefonisch unter 02253/505-131 bei Frau Stein an und vereinbaren Sie einen Besichtigungstermin.

Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen für die Außengastronomie

Seitens des Ordnungsamtes werden zur Entlastung der Gewerbetreibenden neue Regelungen für die Außengastronomie für die Dauer der Corona-Krise getroffen:

Sobald die Nutzung der öffentlichen Flächen für Außengastronomie wieder stattfinden darf, wird die Berechnung der Gebühren angepasst:

Es wird nicht die ansonsten berechnete komplette Fläche vor der Geschäftseinheit berechnet, sondern die aufgrund

der Abstandsregelungen tatsächlich nutzbare Fläche der einzelnen Tischgruppen.

Übersicht der Wirtschaftshilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat eine Zusammenfassung **aller** von der Bundesregierung in der Corona-Pandemie **aufgelegten Wirtschaftshilfen** aufgeführt.

Darin enthalten sind auch die wichtigsten Angaben zur Antragsberechtigung für die jeweiligen Programme.

Das Dokument ist frei abrufbar unter

www.dstgb.de/CoronaWirtschaftshilfen.

Bei Fragen zur Wirtschaftsförderung können Sie sich auch an die Stadt Bad Münstereifel, Frau Schröder, tel. 02253/505-266 wenden.

Stand: 28.04.2020

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags

Die nachstehenden Erläuterungen dienen der Information aller Gewerbetreibenden im Hinblick auf die wirtschaftliche Notwendigkeit, die rechtlichen Grundlagen, die Begriffsbestimmungen und die Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages (FVB).

In haushaltswirtschaftlicher Hinsicht ist die Erhebung des FVB fester Bestandteil des vom Stadtrat in 2013 beschlossenen Haushaltssicherungskonzepts. Das Ertragspotential des FVB beläuft

sich auf ca. 200.000,00 € p. a. und ist für die Erreichung des Haushaltsausgleichs in 2022 **unverzichtbar**. **Im Falle einer Aufhebung der Beitragssatzung müsste der Einnahmeausfall durch Erhöhung anderer Abgabearten kompensiert werden.**

Allen als Kurort anerkannten Gemeinden eröffnet der nordrheinwestfälische Landesgesetzgeber in § 11 Absatz 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW die Möglichkeit, per Satzung einen FVB zu erheben. Dieser soll einen Teil der im Stadtgebiet Bad Münstereifel jährlich anfallenden Aufwendungen im Tourismusbereich decken. Der FVB wird als Jahresbeitrag erhoben. Den Satzungstext finden Sie unter: www.badmuenstereifel.de, Suchbegriffseingabe: "Fremdenverkehrsbeitrag" / Ortsrecht / Tourismus und Kurwesen

Da der FVB die Kosten der Fremdenverkehrsförderung teilweise decken soll, ist bei der Ermittlung des jeweils zu entrichtenden Fremdenverkehrsbeitrages der Grad des gebotenen Vorteils zu berücksichtigen, den der Beitragspflichtige hat. Dementsprechend richtet sich die Höhe des Beitrages u.a. danach, wie stark der einzelne Beitragspflichtige vom Fremdenverkehr profitieren kann.

Aus der Rechtsprechung zum Fremdenverkehrsbeitragsrecht ergibt sich, dass jede Gemeinde, die einen FVB erhebt, einen sogenannten Eigenanteil aus "allgemeinen Deckungsmitteln" tragen muss. Dies bedeutet, dass die Gesamtaufwendungen der Fremdenverkehrsförderung **nicht** auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden. Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages bringt die Stadt Bad Münstereifel dementsprechend 25% des Gesamtaufwandes selbst auf, da die Fremdenverkehrsförderung nicht allein den Gewerbetreibenden und Freiberuflern besondere

Vorteile bietet, sondern auch den Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommt.

Die Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages ist entsprechend der Vorteile zu bemessen, die einem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr erwachsen; anerkannter Maßstab ist der steuerbare Umsatz, ersatzweise die Summe der Einnahmen, multipliziert mit dem in der Satzung festgesetzten Vorteilssatz, Gewinnsatz und dem Beitragssatz.

Umsatz ist der im Erhebungsgebiet erzielte steuerbare Umsatz (§ 1 des Umsatzsteuergesetzes UStG), ersatzweise die Summe der Einnahmen. Grundsätzlich werden die Umsätze des Vorjahres zu Grunde gelegt, bei Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Erhebungszeitraumes, der steuerbare Umsatz des laufenden Erhebungszeitraumes.

Der **Vorteilssatz** beschreibt den fremdenverkehrsbedingten Anteil am Umsatz.

Der **Gewinnsatz** drückt die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart aus.

Der **Messbetrag** errechnet sich durch Multiplikation des Umsatzes mit dem Vorteilssatz und dem Gewinnsatz. Er zeigt den besonderen wirtschaftlichen Vorteil, der dem Beitragspflichtigen durch den Fremdenverkehr geboten wird.

Durch Multiplikation des **Beitragssatzes** mit dem Messbetrag errechnet sich der zu zahlende Fremdenverkehrsbeitrag. Der Beitragssatz ist abhängig von der jährlichen Summe der Messbeträge aller Beitragspflichtigen und von dem zu deckenden Aufwand. Er ist für alle Beitragspflichtigen gleich hoch und wird in der Satzung festgelegt.

Der konkret zu zahlende Fremdenverkehrsbeitrag berechnet sich wie folgt:

Umsatz x Vorteilssatz x Gewinnsatz = Messbetrag;

Messbetrag x Beitragssatz = **Fremdenverkehrsbeitrag**

Die erzielten Umsätze bzw. Einnahmen im vorgenannten Sinne sind jährlich unter Beifügung geeigneter Umsatz- bzw. Einnahmenachweise anzugeben. Es ist grundsätzlich die Summe aller im **Vorvorjahr** erzielten Umsätze bzw. Einnahmen einzutragen; nicht der Betriebsgewinn!

Umsatzeinbußen als Folge der aktuellen Pandemie führen in Folgejahren zu geringeren Beiträgen!

Wenn die erforderlichen Umsatzzahlen bzw. Einnahmen nicht abgegeben werden, erfolgt gemäß § 11 Abs. 3 der Beitragssatzung eine **Schätzung**. Die Schätzung orientiert sich an Umsatzzahlen bzw. Einnahmen ähnlicher Betriebe bzw. ausgeübter Tätigkeiten. Schätzungen fallen daher häufig nicht zu Gunsten des Beitragspflichtigen aus!

Der Beitrag wird gem. § 13 der Satzung innerhalb **eines Monats nach Bekanntgabe** des Beitragsbescheides fällig.

Ansprechpartner im Rathaus sind:
Frau König (02253-505202),
Frau Christoph (02253-505-195) oder
Herr Ley (02253-505103)

Kurtaxe in Bad Münstereifel

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken im Kurgebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen wird in der Stadt Bad Münstereifel ein Kurbeitrag erhoben.

Dieser Kurbeitrag, auch Kurtaxe genannt, ist eine Tourismusabgabe, die

von den Gästen, die in dem Kurgebiet übernachten, sei es in einer entsprechenden Unterkunft oder in eigenen Wohngelegenheiten, wie Fahrzeuge oder Zelte, oder auch lediglich die Kur-einrichtungen vor Ort benutzen, geleistet werden. Der Kurbeitrag beträgt ganzjährig pro Gast und Tag 1,00 €.

Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind bestimmte Personengruppen befreit, darunter u.a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Wer Kurbeitragspflichtige beherbergt, ist verpflichtet, den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen am An-kunftstage Kurkarten auszustellen. Die Kurkarte wird auf den Inhaber ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Kurkarte berechtigt zum freien oder ermäßigten Eintritt aller für Kurgäste geschaffenen Einrichtungen und regelmäßigen Veranstaltungen der Kurverwaltung. Hierzu gehören zum Beispiel die kostenlose Teilnahme von Wander- und Stadtführungen sowie der ermäßigte Eintritt im Eifelbad und zu Sonderveranstaltungen.

Wohnungsgeber und Kurmittelabgabestellen sind verpflichtet, den Kurbeitrag vom Gast einzuziehen und an die Kurverwaltung bzw. Stadtkasse abzuführen. Die Abführung erfolgt aufgrund einer monatlichen Abrechnung der Kurverwaltung auf der Grundlage der Anmeldungen der Wohnungsgeber bzw. Kurmittelabgabestellen.

Detaillierte Angaben zur Kurtaxe entnehmen Sie bitte der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in Bad Münstereifel vom 31.05.1991, Stand 2011, die Sie auf der städtischen Webseite finden unter:

www.bad-muensterei-fel.de/fileadmin/user_upload/ortsrecht/Kurbeitragsatzung.pdf

In die Schulen kehrt wieder Leben ein!

Seit dem 23.04.2020 sind die weiterführenden Schulen wieder für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen geöffnet. Ab dem 07.05.2020 folgen die Schülerinnen und Schüler der Klassen 4 der Grundschulen.

Um einen reibungslosen Start in den Schulen zu gewährleisten und den dafür erforderlichen hygienischen Anforderungen gerecht zu werden, arbeiteten Schulleitungen und Verwaltung Hand in Hand. Alle Schulgebäude wurden gereinigt und einer Flächendesinfektion, entsprechend den hygienischen Anforderungen, unterzogen. Zudem werden Klassenräume, sanitäre Einrichtungen, Aufenthaltsräume und Flure mindestens täglich gereinigt und potentiell kontaminierte Flächen dekontaminiert. In allen Klassenräumen und Sanitäranlagen stehen Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung, die regelmäßig aufgefüllt werden.

Anzahl und Größe der vorhandenen Klassenräume bieten die Möglichkeit, ab 23.04.2020 die Abiturientinnen und Abiturienten des St. Michael-Gymnasiums sowie die Schulabgänger der Realschule und der Hauptschule sowie ab 07.05.2020 die Viertklässler der Grundschulen nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts unterzubringen. Die Klassenräume wurden neu aufgeteilt, um den geforderten Mindestabstand von 2 m zwischen den einzelnen Tischen zu gewährleisten. Entsprechend wurden die Schülerinnen und Schüler auf die Klassenräume verteilt.

Weiterhin wurden in den Schulgebäuden richtungswisende Schilder an Wänden und Fußböden angebracht (Einbahnstraßenverkehr).

Mit der Öffnung der Schulen haben auch die Schülerverkehre Ihren Betrieb aufgenommen. So fahren die Züge, die öffentlichen Linienbusse und auch der

Schülerspezialverkehr in Abstimmung mit den Schulen. Die Busunternehmen weisen auf die zu beachtenden Hygiene- und Abstandsregeln hin. Dazu zählt seit Montag, den 27.04.2020 auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der Benutzung des ÖPNV bzw. des Schülerspezialverkehrs.

Bericht eines Coronainfizierten, aber nicht erkrankten Mitbürgers

Meine Zeit in Quarantäne

Nachdem ich positiv auf den Coronavirus getestet worden war, bestimmten vier Silben das weitere Geschehen für mich: Qua-ran-tä-ne. Kein unbedingter Wohlklang, dieses Wort. Seine ursprüngliche Bedeutung - eine Phase der Abgeschiedenheit von 40 Tagen – galt zum Glück für mich nicht. Die Hälfte, also zwei Wochen lang sollte ich mich quasi in freiwilligen Hausarrest begeben.

Ich erinnerte mich an einen Zwischenfall aus der Zeit, in der ich im Flugrücktransport schwerkranker Patienten aus dem Ausland arbeitete. Einmal hatten wir einen Patienten an Bord, bei dem plötzlich schwere innere Blutungen auftraten, wodurch der Mann in einen Schockzustand geriet. Dem Team, dem ich angehörte, gelang es, alle Energie zu zentrieren und auf die Rettung des Patienten zu fokussieren. Das Pilotenduo musste das Flugzeug mit fast 200 Passagieren an Bord sofort auf einem geeigneten Flughafen zur Notlandung bringen. Jede Minute zählte. Der Patient hat überlebt.

In dieser Notfallsituation war ich Mithandelnder gewesen. In meiner weiteren beruflichen Laufbahn wurde ich hauptsächlich gerufen, um bei schweren bis

schwersten individuellen sowie Team-Konfliktsituationen schnell und möglichst nachhaltig Lösungen zu erarbeiten.

Jetzt war ich in einer Situation, in der ich nur begrenzt für mich handeln konnte: Aus demjenigen, der beruflich die Prozesse führt, wurde ich zu demjenigen, der von dem Coronavirus geführt wird.

Nun hat ja bekanntermaßen der Schuster die schlechtesten Schuhe, und nachdem ich mich diversen nötigen wie unnötigen Sachen beschäftigt hatte, merkte ich, dass ich einfach meine Arbeit auf das telefonische Krisenmanagement umgestellt hatte und nach dem Motto verfuhr: einfach weitermachen, als seien die Quarantäne, das Virus und mein positives Testergebnis nichts Besonderes.

Mir wurde klar, dass ich meine Situation suboptimal anging und die Chancen, die in der Quarantäne und Kontaktsperre liegen, nicht nutzte. Zum Beispiel zu einer Bestandsaufnahme meiner Gesundheit und mehr. Warum in die Ferne schweifen, wenn das Gute liegt so nah... Zu meinem Job gehört es unter anderem, Coaching-Seminare und Gesundheitsworkshops in der Bildungsstätte Maria Rast in Euskirchen-Billig für meine Klienten aus Wirtschaft und Verwaltung zu leiten. Dabei tauche in die individuellen Problemstellungen und Lebenslagen der Teilnehmer ein und entwickle lösungsorientierte Strategien zu den verschiedensten Fragestellungen. Aber für mich selber kam ich erst einmal nicht auf den Gedanken, mir diese erfolgreiche Vorgehensweise und meine methodische Erfahrung zunutze zu machen.

Ich verordnete mir dann aber doch quasi einen Coaching-Spaziergang mit mir selber durch den schönen Klostergarten in Billig – erstmals in einer Doppelrolle: als Coach und als mein eigener Klient. Mir kamen bald schon unter anderem Gesundheitserkenntnisse in den Sinn, die nicht nur mein, sondern unser aller Immunsystem stärken.

Wie wichtig das ist, wurde mir nicht zuletzt angesichts des bevorstehenden Muttertags deutlich. Denn ich wurde beruflich auch mit Problemstellungen konfrontiert, denen sich insbesondere Mütter angesichts der Corona-Krise gegenüber sehen.

In meiner telefonischen Krisenberatung stellte ich fest, wie insbesondere die Mütter in dieser Zeit alleine schon durch das Homeschooling gefordert werden, insbesondere wenn Sie, wie in einem erlebten Falle, alleinerziehend mit zwei Kindern sind und sich dann noch einer Quarantänemaßnahme unterziehen müssen, die erfordert, das sie 24 Stunden mit Ihren Kindern in einer Vierzimmerwohnung zusammen sind. Das stellt eine mentale und körperliche Herausforderung dar, durch die die betroffenen Frauen mitunter an ihre Grenzen kommen. Die Frauen mit Ihren Familien werden hier mit einer Stresssituation konfrontiert, die unser aller Solidarität und Unterstützung verlangt.

OpenAirGalerie 2020 startet am 10. Mai in der historischen Altstadt!

Nach dem großen Debüt-Erfolg 2017 findet die OpenAirGalerie 2020 nun zum zweiten Mal statt. Die Grundidee dieser Aktion, die von der Bürgerstiftung initiiert wird, ist es, Kunst im öffentlichen Raum zu präsentieren und damit für jedermann zugänglich zu machen.

Die diesjährige Ausstellung, die mit Hilfe der Stadtverwaltung und insbesondere mit der Unterstützung des Bauhofs realisiert werden kann, findet unter dem Motto „Wurzeln und Flügel“ statt. Regionale Künstler haben sich in ihren Werken mit den eigenen Wurzeln, der Vergangenheit auseinandergesetzt und gleichzeitig aber auch mit dem, was sie beflügelt und den Blick weitet.

30 ausgewählte ansprechende Kunstreproduktionen werden nun im Rahmen dieser Ausstellung gezeigt.

Dabei wird teilweise auf Bewährtes zurückgegriffen, teilweise wird der Ausstellung auch ein neues Gesicht verliehen.

Beispielsweise wird der Parcours in der Kernstadt 2020 einen etwas anderen Verlauf nehmen: es werden vermehrt die Mauern und Gebäude der historischen Altstadt in die Ausstellung integriert.

Der 2. Abschnitt verbleibt in dem charmanten Kurparkwäldchen (ab Juli).

Die größte Änderung wird der 3. Abschnitt der Ausstellung sein: die Präsentation der Werke im Ortsteil Rodert (ab September).

Ende 2020 werden die Kunstreproduktionen dann wieder in einer großen Gala versteigert.

Eine offizielle Eröffnungsveranstaltung wird es in diesem Jahr nicht geben. Die Veranstalter werden jedoch am 10. Mai 2020 um 11 Uhr am Marktbrunnen anwesend sein. Selbstverständlich werden hierbei die nötigen Abstände eingehalten.

Weitere Details finden Sie auf der Webseite der Bürgerstiftung:

www.buergerstiftung-bad-muenstereifel.de

Herzlichen Glückwunsch zum 70. Geburtstag

Frau Anneliese Zimmermann, wohnhaft in Bad Münstereifel-Kirspenich, Flettenbergweg, vollendet am 7. Mai 2020 ihr **70. Lebensjahr**.

Die Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian gratuliert im Namen von Rat und Verwaltung, aber in diesem Fall auch sehr persönlich als Tochter der Jubilarin ganz, ganz herzlich.

Amphibienschutz im Eschweiler Tal

Niederschlagsmangel lässt Gewässer vertrocknen / Untere Naturschutzbehörde des Kreises und Stadt Bad Münstereifel haben Folienteich angelegt

Das Naturschutzgebiet „Eschweiler Tal und Kalkkuppen“ ist bei Wanderern und Spaziergängern durch seine vielfältige und naturnahe Kulturlandschaft gleichermaßen beliebt. Naturfreunde können hier die Landschaft genießen und viele Tiere und Pflanzen beobachten. Allerdings bedroht die anhaltende Trockenheit insbesondere die dort lebenden Frösche, Kröten und andere Amphibien.

Unterhalb von Eschweiler, gegenüber dem großen ehemaligen Steinbruch am Eschweiler Bach, befindet sich ein Amphibienteich – ein Gewässer, das in der zweiten Hälfte der 80er Jahre im heutigen Naturschutzgebiet auf einem Grundstück der Stadt Bad Münstereifel angelegt wurde. Dieser Amphibienteich wird jedes Jahr im Frühjahr sehr gut von Grasfrosch (*Rana temporaria*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) als Laichgewässer angenommen. Im Frühjahr können dort regelmäßig große Vorkommen von Kaulquappen beobachtet werden – jedenfalls, so lange genug Wasser im Teich ist.

„Und genau da ist das Problem“, sagt Daniel Boos von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Euskirchen. „Seit mehreren Jahren trocknet der Teich bereits im Mai oder Juni aus, wie aufmerksame Naturfreunde beobachtet haben. Was das für die Kaulquappen bedeutet, liegt auf der Hand“, so Boos. Insbesondere der fehlende Frühlingsniederschlag in den letzten Jahren habe zu einem immer früheren und schnelleren Austrocknen des Teiches geführt.

Über viele Jahre hat ein ortsansässiger Amphibienfreund Wasser in Eimern gegen die Austrocknung zum Teich getragen, und so unzählige Frösche etc. gerettet sowie oft die städtische Feuerwehr zu Wasserübungen heran gezogen.

Nachdem die Stadt Bad Münstereifel die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen auf das Problem hingewiesen hatte, wurden in einem ersten Schritt im Winter 2018/2019 Gehölze am Teich entfernt, in der Hoffnung, dass durch die verminderte Wasseraufnahme genug Wasser im Teich verbleibt. „Das hatte letztlich nicht den erhofften Erfolg“, sagt Daniel Boos. Daher habe man Anfang März 2020 trotz widriger Wetterverhältnisse mit dem Bau eines Folienteiches begonnen. „Dieser Folienteich soll das wenige Wasser, das über einen Graben in den bestehenden Amphibienteich fließt, auffangen und möglichst lange halten, damit die Amphibien hier einen Lebensraum nutzen können. Der Überlauf fließt in den alten Teich. Zum Abschluss der Artenschutzmaßnahme soll hier im alten, dieses Jahr leider bereits im April austrocknenden Teich, noch ein weiterer beständiger Teich mit Tonabdichtung entstehen“, erklärt der Mitarbeiter der Naturschutzbehörde.

Insbesondere im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des Klimas, bei der mit immer extremeren Trockenphasen gerechnet werden muss, sei es wichtig, möglichst lange „wasserführende Fortpflanzungsgewässer“ zu erhalten oder neu zu schaffen. Dies werde aufgrund der immer geringeren Niederschläge im Frühjahr jedoch zunehmend schwieriger. Die Untere Naturschutzbehörde bemühe sich, die Amphibien im Eschweiler Tal nachhaltig zu stützen, „damit die Tiere hier eine Zukunft haben.“

Die Stadt Bad Münstereifel setzte sich beim Kreis Euskirchen für eine dauerhafte Lösung ein. Letztendlich zeigte

sich die Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel sehr zufrieden, im Sinne des Artenschutzes und partnerschaftlichen Kooperation mit dem Kreis Euskirchen, eine gute Lösung gefunden zu haben.

„Hierdurch kommt der praktische Naturschutz im Stadtgebiet von Bad Münstereifel besonders zum Ausdruck“, freut sich Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian.



Am Steinbruch im Eschweiler Tal wurde jetzt ein Folienteich angelegt, um das angrenzende Laichgewässer dauerhaft und länger mit Wasser zu versorgen.
Foto: Daniel Boos / UNB

Die Artenschutzmaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises in Zusammenarbeit mit der Stadt Bad Münstereifel als Flächeneigentümer durchgeführt. Die Naturschutzmaßnahmen werden dabei aus Ersatzgeldern des Kreises Euskirchen finanziert.

Allgemeiner Hinweis auf den Hauptsteuertermin 15.05.2020

Wie aus den im Januar 2020 (für Grundbesitzabgaben) und Februar 2019 (für Wasser-/Abwasser- und Niederschlagswassergebühren) zugestellten Heranziehungsbescheiden ersichtlich,

sind die an die Stadt Bad Münstereifel zu zahlenden Abgaben in aller Regel in vierteljährlichen Teilbeträgen fällig.

Aus Sicherheitsgründen und aus Gründen der Kostenersparnis wird bei der Stadtkasse keine Barkasse mehr geführt. Deshalb sind die jeweils fälligen Abgabebeträge auf eines der Girokonten der Stadtkasse Bad Münstereifel einzuzahlen.

Die entsprechenden Bankverbindungen (unterschiedliche für Grundbesitzabgaben und Wasser-/Abwasser-/Niederschlagswassergebühren) finden Sie auf den Ihnen zugesandten Bescheiden.

Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten und Kosten (Vermeidung unnötiger Mahngebühren und Säumniszuschlägen) bittet die Stadtkasse für eine pünktliche Zahlung zu sorgen.

Damit die Zahlungen bei der Stadtkasse ordnungsgemäß verbucht werden können, ist bei der Überweisung oder Einzahlung bzw. bei Zahlung durch Scheck die Angabe des im Heranziehungsbescheid ausgedruckten **Debitoren-Nr.** erforderlich. Bei Beträgen **für mehrere Debitoren-Nrn.** kann neben der Angabe aller Debitoren-Nrn. auf die Angaben zur Aufteilung des Gesamtbetrages nicht verzichtet werden.

Zahlungen für Grundbesitzabgaben und Wasser-/Abwasser-/Niederschlagswassergebühren dürfen nicht mehr auf einem Überweisungsträger vorgenommen werden, da **unterschiedliche Bankverbindungen** bestehen.

Mahnungen

Sobald der jeweilige Fälligkeitstermin überschritten und ein Zahlungseingang auf dem Debitorenkonto nicht vermerkt ist, wird für den Abgabenschuldner automatisch wegen der säumigen Zahlung

eine Mahnung ausgedruckt, in der neben dem fälligen Abgabebetrag auch die aufgrund gesetzlicher Grundlage festzusetzenden Mahngebühren und Säumniszuschläge ausgewiesen sind.

SEPA-Lastschriftmandat

Die mit einer Mahnung verbundenen Unannehmlichkeiten (Schriftverkehr, Telefongespräche, Mahngebühren usw.) können Sie vermeiden, wenn Sie sich am Lastschrifteinzugsverfahren beteiligen. Zu diesem Zweck brauchen Sie lediglich der Stadt Bad Münstereifel den dem Jahresabgabenbescheid beigegeführten Vordruck „SEPA-Lastschriftmandat“ oder den Vordruck aus dem Internet ausgefüllt bei der Stadt Bad Münstereifel einzureichen (Anschrift steht auf dem Vordruck). Alles weitere erledigt die Stadtkasse für Sie. Warten an den Kassenschaltern und lange Wege gibt es für Sie nicht mehr.

Außerdem können Sie in Zweifelsfällen der Abbuchung bei Ihrem Kreditinstitut widersprechen. Falls für Sie bei Abbuchung des Betrags nicht erkenntlich sein sollte für „was“ der Betrag abgebucht wurde, setzen Sie sich bitte vor Stornierung mit der Stadtkasse in Verbindung. **Sollte die Abbuchung einmal storniert werden, sieht sich die Stadt Bad Münstereifel leider gezwungen, aufgrund der steigenden Rücklastschriftgebühren, die Abbuchungsvollmacht zu löschen.** Ab diesem Zeitpunkt müssen die Zahlungen wieder von Ihnen vorgenommen werden.

Im Zusammenhang mit der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist noch wichtig zu beachten, dass hierin alle Abgabenarten erfasst sind, für die Sie eine Abbuchung wünschen.

NOCHMALS DER HINWEIS:

Durch pünktliche Zahlung der fälligen Abgabenforderungen vermeiden Sie unnötige Unannehmlichkeiten

oder

nehmen Sie an dem für Sie vorteilhaften Lastschrifteinzugsverfahren teil, dann erledigt die Stadtkasse alle anfallenden Formalitäten für Sie.

Straßenbaumaßnahme „Auf der Oberst“ abgeschlossen

In nur knapp 7 Wochen wurde die Straße „Auf der Oberst“ in Odesheim fertiggestellt.

Diese kurze Bauzeit konnte nur aufgrund der guten Kooperation zwischen der bauausführenden Firma Backes Bau aus Stadtkyll und den betroffenen Anwohnern sowie der guten Vorarbeit des Planungsbüros DÜPLAN aus Zülpich eingehalten werden.

Die Verwaltung bedankt sich auf diesem Wege für die gute Zusammenarbeit bei allen Beteiligten.



An dieser Stelle appelliert die Verwaltung im Namen aller Anwohner, die ausgewiesene Verkehrsbeschilderung zu beachten. Insbesondere den land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen steht der als Umleitungsstrecke anlässlich der Baumaßnahme hergerichtete Wirtschaftsweg zur Verfügung.

Stellenausschreibung



Die **Stadt Bad Münstereifel** sucht
im Rahmen einer **unbefristeten**
Vollzeitbeschäftigung

eine Volljuristin / einen Volljuristen (m/w/d)
bzw.
eine Verwaltungsassessorin / einen Verwaltungsassessor (m/w/d)

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (vorzugsweise elektronisch in
einer zusammengefassten Datei im PDF-Format von maximal 4 MB) bis zum 10.05.2020 an:

bewerbungen@bad-muenstereifel.de



Nähere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.bad-muenstereifel.de

oder besuchen Sie uns auf Facebook unter:
<https://de-de.facebook.com/StadtBadMuenstereifel/>



Haben Sie noch Fragen?

Fragen beantworten Ihnen gerne
Frau Rößler (Tel. 02253/505-119)
Frau Olzem (Tel. 02253/505-111).

Stadtverwaltung Bad Münstereifel,
Amt für Zentrale Dienste
Sachgebiet Personal
Marktstraße 11-15
53902 Bad Münstereifel

Wochenmarkt

Mittwochs findet vor dem St.-Michael-Gymnasium und freitags im Bereich vor der Stiftskirche in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr der Wochenmarkt statt.

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst NRW ist unter ☎-Nr.: **116 117 (bundesweit, kostenfrei)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen:
Mo, Di, Do von 19.00 bis zum Folgetag 7.30 Uhr;
Mi, Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr;
Sa, So und Feiertage von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Notfalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.

In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: 112!

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-Nr.: 01805/986700 (18 Ct/min) zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-Nr.: **0800/0022833, vom Handy 22833** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Tierärztlicher Notfalldienst:

9./10.5. Praxis Braun, Euskirchen,
☎-Tel.: 02251-7774220

Seelsorgerische Notfall-Nummern

Kath. Kirche: Notfall-Handy 0171-8752562
Ev. Kirche: Gemeindebüro 02253-6146

Straßenbeleuchtung:

RWE 0800-4112244/KEV, Kall 02441-820

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweige Wasser/Abwasser: 02253/505-197

TaxiBusPlus und Rollstuhl-Taxi (Linie 887)

„Die flexible Ergänzung zum Bus“
02441-99 45 45 45 (Festnetz-Preis)

Ausgabe Lebensmittel der Tafel e.V.

Tafel e.V. Bad Münstereifel-Iversheim, Mühlen-gasse 10, Ausgabe von Lebensmitteln für Be-

rechtigte mit SGBII-(Hartz IV), Wohngeld- oder Asylbewerberleistungsbescheid, Rentner*innen mit einem Einkommen unter 1000€, immer dienstags von 12.30-14.00 Uhr und freitags von 13:00–14:00 Uhr, Lieferung bei Alter oder Behinderung nach Absprache möglich, Kontakt-Telefonnummer: 01525/4097220

Aufgrund der Corona-Krise ist zurzeit noch nicht klar, ob und wann geöffnet ist. Bitte daher vorher unter der vorgenannten Nummer telefonisch abklären.

Selbsthilfegruppen

Die Liste der Selbsthilfegruppen und deren turnusmäßige Treffen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter: www.badmuenstereifel.de -> Leben in Bad Münstereifel -> Familien & Soziales -> Soziales -> Selbsthilfegruppen

Auskünfte und Ansprechpartner der Selbsthilfegruppen nennt Ihnen auch gerne die Infostelle des Rathauses unter ☎-Nr.: 02253/5050.

Schiedspersonen und Schiedsbezirke

finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter: www.bad-muenstereifel.de -> Rathaus & Service-> Rathaus & Bürgerinformation -> Schiedspersonen

Die Stadt Bad Münstereifel ist jetzt auch bei  **Facebook** unter „Stadt Bad Münstereifel“ vertreten. Wir würden uns über ein „Gefällt mir“ sehr freuen. Zudem wurde der Internetauftritt der Stadt Bad Münstereifel neu erstellt und deutlich serviceorientierter. Überzeugen Sie sich selber unter **www.badmuenstereifel.de**.

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich: Die Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeisterin, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 2 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeisterin, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.